

**Bekanntmachung Nr. 44/2006
des Amtes KLG Eddelak-St. Michaelisdonn
für die Gemeinde Dingen**

Beitr.: Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dingen

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „südlich der Hauptstraße (K 5) und südwestlich der Westerstraße“ der Gemeinde Dingen wird wie folgt umgrenzt:

im Nordwesten durch den Wald (Flurstück 168/3), im Nordosten durch die Westerstraße, im Südosten durch das Grundstück Westerstraße Nr. 16 und im Südwesten durch die Bahnanlagen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.8.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet „südlich der Hauptstraße (K 5) und südwestlich der Westerstraße“, das wie folgt umgrenzt ist: im Nordwesten durch den Wald (Flurstück 168/3), im Nordosten durch die Westerstraße, im Südosten durch das Grundstück Westerstraße Nr. 16 und im Südwesten durch die Bahnanlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt Beginn des 31. 10. 2006 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung in 25693 St. Michaelisdonn, Am Rathaus 8, Zimmer 5, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dingen, den 24. Oktober 2006

Karl-Heinz Reiche
Bürgermeister

St. Michaelisdonn, den 25. Oktober 2006

Amt KLG Eddelak-St. Michaelisdonn
Eddelak-St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher
Reimer Borchers

Veröffentlicht in der Dithmarscher Landeszeitung am 30. Oktober 2006